

MERKBLATT ZU LEARNING AGREEMENT UND ANRECHNUNGEN VON AUSLANDSLEISTUNGEN IM MASTERSTUDIENGANG

Allgemeines:

- Studierende aller Fakultäten können das Formular „Learning Agreement“ der Fakultät für BWL für die Vereinbarung von Modulanrechnungen aus dem Mannheim Master in Management (MMM) benutzen. **Sie sollten jedoch in jedem Fall die individuellen Regelungen und Bestimmungen Ihres zuständigen Fachbereichs und Prüfungsausschusses zur Anerkennung aus dem Ausland beachten.**
- Die **maximale Anrechnungsgrenze** von Auslandsleistungen für Studierende im *Mannheim Master in Management* beträgt **30 ECTS**. Davon können maximal 18 ECTS auf Module im Bereich „International Course“ entfallen. Studierende anderer Studiengänge beachten bitte die für sie geltenden Regeln.
- Die Anrechnung eines im Ausland erbrachten Kurses als Äquivalent in Mannheim kann nur dann erfolgen, wenn eventuelle im Mannheimer Modulkatalog aufgeführte *Voraussetzungen* für diesen Kurs bereits erfüllt wurden. Z.B.: Das Modul „FIN 640 - Corporate Finance II“ kann nur als Äquivalent für einen ausländischen Kurs anerkannt werden, wenn die Voraussetzung FIN 540 Corporate Finance I (in Mannheim) erbracht wurde.
- Bei Teilnahme an einem Erasmus-Austauschprogramm muss zusätzlich ein so genanntes *Erasmus Learning Agreement* abgeschlossen werden. In diesem Fall erhalten Sie hierzu automatisch weitere Informationen vom Akademischen Auslandsamt. Das Erasmus Learning Agreement ist für den Erasmus Austausch bzw. die Förderung verbindlich. Für eine Anerkennung von ausländischen Kursen an der Uni Mannheim müssen zusätzlich die einzelnen Learning Agreements mit den Lehrstühlen abgeschlossen werden.
- Bei Teilnahme an einem Doppelabschlussprogramm informieren Sie sich bei den zuständigen Programmbeauftragten über das geltende Anerkennungsverfahren.

Empfohlene zeitliche Abfolge:

1. Rechtzeitige Planung des Mannheimer Studiums unter Einbeziehung eines möglichen Auslandsstudiums
2. Bewerbung für ein Auslandsstudium (selbstorganisiert oder institutionalisiertes Austauschprogramm)
3. Zusage für einen Austauschplatz
4. Konkrete Recherche zu passenden Kursen auf den Internetseiten der Gastuniversität
5. Kontaktaufnahme mit den Lehrstühlen in Mannheim
6. Abschluss der Learning Agreements vor Abreise oder direkt nach Antritt des Studiums an der Gasthochschule
7. Nach Ihrer Rückkehr: Beantragung der Anerkennung der Kurse beim Prüfungsausschuss

Zum Learning Agreement:

- Für jedes Modul füllen Sie bitte ein gesondertes Learning Agreement-Formular aus und unterschreiben es. Sollten mehrere ausländische Kurse für ein einziges Mannheimer Modul angerechnet werden, genügt ein Formular.
- Sprechen Sie – möglichst persönlich und vor Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes – mit dem Lehrstuhl bzw. Fachvertreter, dessen Lehre und Forschung dem Themengebiet des jeweiligen Kurses an der Gasthochschule am stärksten entsprechen.
- Nehmen Sie bitte möglichst detaillierte und lernorientierte Beschreibungen der Kurse und das Learning Agreement zum Termin mit dem Fachvertreter mit (auch eine Vorabsendung per E-Mail oder Post ist möglich).
- Sollte Ihre Gasthochschule zunächst noch keine detaillierten Informationen zur Verfügung gestellt haben, so sehen Sie bitte von Anfragen an die Gasthochschulen ab. In den meisten Ländern ist es nicht üblich, Vorlesungsverzeichnisse bereits ein halbes Jahr vorher zu veröffentlichen. In diesem Fall müssen Sie Ihre Verhandlungen über Learning Agreements entsprechend aufschieben. Oftmals werden die Gaststudierenden auch von den Gasthochschulen per E-Mail über die Kurse informiert. Sollten Sie *einen Monat* vor Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes noch keine Informationen zu Kursen erhalten haben, kontaktieren Sie bitte die zuständigen Koordinatoren an der Partneruniversität.
- Manche Universitäten veröffentlichen nur kurze Kursbeschreibungen. Sollte der Fachvertreter für eine Kompetenzprüfung weitere Informationen benötigen, so können Sie auch vereinbaren, dass Sie sich aus dem Ausland mit den Details melden und das Learning Agreement (bis 4 Wochen) nach Antritt des Auslandsaufenthaltes abschließen.
- Sie können ein Learning Agreement auch per E-Mail aus dem In- oder Ausland verhandeln und mit Einverständnis des Fachvertreters (per E-Mail oder Brief) die Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt einholen.
- Sollte das Kursangebot vor Ihrer Abreise noch nicht bekannt sein, so sprechen Sie dennoch vorab (per E-Mail oder persönlich) mit den betreffenden Mannheimer Lehrstühlen, die für Anerkennungen in Ihrem Fall in Frage kommen.
- Nehmen Sie nach der Unterschrift des Fachvertreters keine Veränderungen mehr vor.
- Bitte beachten Sie, dass Sie das Dokument digital ausfüllen können, jedoch die Unterschrift des Fachvertreters immer im Original vorhanden sein muss.
- Das Original Learning Agreement verbleibt für die spätere Beantragung der Anrechnung bei Ihnen, der Lehrstuhl/Fachvertreter behält eine Kopie davon.

Bei notwendigen nachträglichen Änderungen:

Es ist möglich, dass Sie nach Anreise an die Gastuniversität eine Veränderung an Ihrem Learning Agreement vornehmen müssen (z.B. neuer Kurstitel). In diesem Fall kontaktieren Sie den entsprechenden Fachvertreter in Mannheim bitte umgehend.

Zur Anrechnungsmöglichkeit:

Generell obliegt die Autorität über die Ausstellung eines Learning Agreements und der damit zusammenhängenden Anrechnungsbasis dem jeweils zuständigen Lehrstuhl/Fachvertreter.

1. Es gibt grundsätzlich folgende **zwei Optionen** für Anrechnungen von Kursen aus dem Auslandsstudium: Ausländische Kurse, die als **äquivalente Mannheimer Module** anerkannt werden und ausländische Kurse, die **kein Mannheimer Äquivalent** haben (Modul „International Course“):
 - a. Für die Anerkennung eines Kurses als direktes **Mannheimer Äquivalent** muss eine Übereinstimmung der zu ersetzenden Kompetenzen von mindestens 70 % vorliegen. Bei der Anrechnung eines solchen ausländischen Kurses werden **die entsprechenden Mannheimer ECTS des MMM** vergeben.
 - b. Bei Anrechnung eines Kurses, der **kein Mannheimer Äquivalent** hat, entscheidet der für das Fachgebiet verantwortliche Fachvertreter, ob der von Ihnen vorgeschlagene Kurs dem Mannheimer Master-Niveau und Inhalt des Kurses eine sinnvolle Ergänzung Ihres Studienvorhabens darstellt. Ein solcher Kurs kann als „**International Course**“ angerechnet werden. Bei der Anrechnung eines solchen Kurses **werden die anzurechnenden ECTS-Punkte durch den Prüfungsausschuss festgelegt.**

Zum „International Course“:

1. Die Autorität über die Umrechnung der ausländischen Kreditpunkte in das in Mannheim angewandte ECTS-System hat der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
2. **Europäische ECTS** im Modul „International Course“ werden **immer übernommen. Außereuropäische Credits/Units/Points** o.ä. werden in das Mannheimer **ECTS-System umgerechnet**. Auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss BWL kann Ihnen ein voraussichtlicher Umrechnungsfaktor für die ECTS-Umrechnung mitgeteilt werden.
3. Die Anerkennung eines Moduls als „International Course“ kann nur für Module der **BWL-Areas** erfolgen. Sie gilt nicht für andere Bereiche, wie z.B. dem Pflichtbereich oder Wahlfachbereich.
4. Es können nur **maximal 18 ECTS-Punkte** durch Module mit der Bezeichnung „International Course“ für Ihren Mannheimer Abschluss angerechnet werden. Diese können sich aus der gleichen Area oder aus verschiedenen Areas zusammensetzen. Die 18 ECTS sind als Gesamtanzahl zu verstehen und können sich aus einer beliebigen Anzahl von Kursen zusammensetzen. Beispielsweise können 3 Kurse à 4 ECTS und ein weiterer Kurs à 6 ECTS angerechnet werden.
5. Es ist aber **nicht** möglich z.B. drei Kurse á 7,5 ECTS im Ausland abzulegen und bei der Anrechnung einen davon um die zu viel erbrachten ECTS-Punkte zu kürzen.

Nach dem Auslandsaufenthalt:

Es ist Ihnen freigestellt, ob Sie die Anerkennung aller oder nur einiger der im Ausland abgelegten Kurse beantragen. Beachten Sie jedoch Ihre Gesamtstudiendauer, etwaige Auswirkungen auf Ihren Studienplan oder Stipendien und Anrechnungsgrenzen in den verschiedenen Bereichen. Im MMM sind für den Bereich BWL z.B. nur insgesamt max. 68 ECTS vorgesehen. Eine Anrechnung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Notwendige Unterlagen für die Anrechnung:

1. Ausgefüllter Anrechnungsantrag
2. Original Learning Agreements
3. Der original Notenauszug (Transcript of Records) der Gasthochschule. Gerne macht das Sekretariat in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eine Kopie davon und Sie erhalten Ihr Originalzeugnis direkt wieder zurück. Bei einreichen der Unterlagen per Post wird das Original in Ihrer Prüfungsakte abgelegt und kann nach Abschluss des Anrechnungsverfahrens im Studienbüro abgeholt werden.
4. Bestätigung des AAA über die Abgabe des Erfahrungsberichts (ausgenommen Freemover)

Das Anrechnungsverfahren dauert in der Regel von der Abgabe der vollständigen Unterlagen in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses BWL in L9, 5 bis zur Veröffentlichung in Ihrem Notenkonto etwa drei Wochen. Sie erhalten eine Benachrichtigung per Post.

Die Notenumrechnung erfolgt nach den gültigen Umrechnungstabellen der Universität Mannheim. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. geändert. Für die Notenumrechnung ist die am Tag der Antragstellung gültige Version der Tabelle ausschlaggebend.

Bei offenen Fragen oder Problemen können Sie sich jederzeit an den zuständigen Prüfungsausschuss oder das International Office Ihres zuständigen Dekanats wenden.

Viel Erfolg und Spaß bei der Planung und Durchführung Ihres Auslandsstudiums!